

Satzung über Stundung und Erlass von Ansprüchen des Kreises Pinneberg

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) und des § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 23.10.2019 folgende Satzung über Stundung und Erlass von Ansprüchen des Kreises Pinneberg erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Für die Stundung und Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen des Kreises Pinneberg gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Kreises können ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Dies gilt insbesondere, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner/die Schuldnerin bedeuten würde. Eine erhebliche Härte für den Schuldner/die Schuldnerin ist dann anzunehmen, wenn er/sie sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Eine Gefährdung der Forderung ist anzunehmen, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass der Schuldner/die Schuldnerin sich der Verpflichtung zur Leistung entziehen will oder wenn Umstände vorliegen, die auf eine wesentliche Verschlechterung seiner/ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse schließen lassen. Die Stundung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (3) Wird Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten nicht eingehalten wird. Die monatliche Rate soll 10,- EUR nicht unterschreiten. Der Stundungszeitraum soll 12 Monate nicht überschreiten.
- (4) Stundung kann nur auf Antrag gewährt werden. Der Stundungsantrag soll schriftlich gestellt werden. Die Stundungsvereinbarung soll innerhalb von 12 Monaten abgewickelt werden.
- (5) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen von 0,5 v. H. bezogen auf die Anspruchssumme, für jeden vollen Monat der Stundung zu erheben. Von der Erhebung von Zinsen kann auf Antrag abgesehen werden, wenn der Schuldner/die Schuldnerin in seiner/ihrer wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt ist.
Von der Erhebung eines Zinsanspruchs von nicht mehr als 10,00 EUR kann ebenfalls abgesehen werden.
- (6) Im Rahmen der gütlichen Erledigung kann die Vollstreckung Ratenzahlungen vereinbaren.

§ 3 Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Kreises können auf begründeten Antrag des Schuldners ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeutet. Das Gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine

besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Zuständig sind die Landrätin oder der Landrat und der Hauptausschuss im Rahmen der in der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung festgesetzten Wertgrenzen. Darüber hinaus entscheidet der Kreistag.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat ist berechtigt, ihre oder seine Zuständigkeit durch besondere Dienstanweisung an Bedienstete des Kreises zu übertragen. Das gleiche gilt für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Kreises im Wege des Vergleichs.

§ 5 Gültigkeit anderer Vorschriften

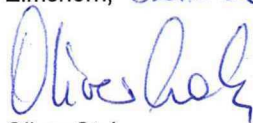
- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen des Kreises, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 05.11.2019



Oliver Stolz
Landrat